

Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 6

Berlin, den 7. Februar 1931

23. Jahrgang

Staffelung der Gehaltskürzung auch für Preußen gefordert

Das Landessekretariat Preußens des ADB hat sich unter dem 26. Januar 1931 an den Preussischen Landtag gewandt und Abänderung der Verordnung des Preussischen Staatsministeriums vom 13. Dezember 1930 über Gehaltskürzung gefordert. Die Eingabe stellt fest, daß die Kürzung der Gehälter der Länder- und Gemeindebeamten auf dem Wege einer Notverordnung durchgeführt werden könne, der Preussische Landtag als oberstes Gesetzorgan des Landes das Recht und die Pflicht habe, sein verfassungsmäßiges Recht auszuüben und über die Bezüge der Länderbeamten zu entscheiden. Die in der Verordnung vorgesehene schematische Gehaltskürzung um 10 Proz. sei gegenüber den gering besoldeten Beamten ein Angriff auf die Möglichkeit der Fristung des Lebens. Der großen Masse der wirtschaftlich Schwachen würden die Kosten der Krise in Form verknappter Löhne und Gehälter aufgebürdet. Wörtlich entnehmen wir der Eingabe:

„Der Beamte ist dem Steueranstoß und auch der offenen Gehaltskürzung in voller Wirkung ausgesetzt. Er kann also nur durch Einschränkung seiner Lebenshaltung seinen Einkommensausfall wettmachen. Die schematische Gehaltskürzung bedeutet für die Masse der gering besoldeten eine progressive Mehrbelastung gegenüber den höheren und höchsten Besoldungsgruppen; der Kürzungsbetrag mahnt bei großer Dienstlohnvermehrung vielmehr nur, auf den Kauf eines Lebensnotwendigen Gutes zu verzichten; während im Haushalt des kleinen Beamten dieser Kürzungsbetrag bereits fehlt, um sich die Lebensnotwendigsten Güter im Wege des Kaufes verschaffen zu können.

Der Finanzminister Preußens sucht, ebenso wie der Reichsfinanzminister, diese Gehaltskürzung als „bloße“ Veränderung des Nominaleinkommens hinzustellen. Das ist objektiv unrichtig und dieser Rechtfertigungsversuch fällt noch mehr in sich zusammen, wenn daran gedacht wird, welche unzureichenden Mittel der Reichsindex ist, um sich gegenwärtig ein Bild von der Lage der auf gewisse Güter beschränkten Preislenkung auf Lebenshaltungskosten zu machen, abgesehen davon, daß die Kürzungen, durch eine Preislenkung, das Realeinkommen der Beamten unberührt zu lassen, über kümmerliche Ansätze noch nicht hinausgekommen sind, ist eine Beweisführung mit Hilfe des Preussischen Lebenshaltungsindex und seiner rückläufigen Bewegung während der vergangenen Wochen durchaus ungeschlüssig und verfehlt. Auch der Rechtfertigungsversuch, die Gehaltskürzung ein in der Krise berechtigtes Abtragen einer im Jahre 1927 verlegt und reichlich optimistisch vorgenommenen Gehälterverhöhung hinzustellen, geht fehl, weil diese Gehälteraufhöhung wesentlich nur den höheren Beamten zugute gekommen ist.

Die Gehaltskürzung ist nicht in erster Linie eine finanzielle Maßnahme, sondern eines jener wirtschaftspolitischen Mittel zur Heilung einer kapitalistischen Krise, die am Punkte des nächsten Widerstandes — bei den wirtschaftlich Schwachen — angelegt wird. Wir haben berechtigten Grund, zu zweifeln, daß der Bestand des Preussischen Haushalts das kommende Finanzjahr einzeln und allein von der Mindernde des Betrages, den die Gehaltskürzung ausmacht, abgeben soll. Im besonderen aber protestieren wir gegen eine allgemeine, schematische Kürzung der Gehälter.

Für den Fall, daß die Verminderung der Dienstbezüge anderer Beamter nicht umgangen werden kann, bitten wir, die schematischen allgemeinen Gehaltsabzüge nicht Wirklichkeit werden zu lassen und empfehlen folgende Gehaltskürzungstabelle:

einem Einkommen von	165 - 200 Mtl. monatlich	200 - 250	250 - 300	300 - 400	Proz.
„	„	„	„	„	3
„	„	„	„	„	4
„	„	„	„	„	5

bei einem Einkommen von	400 - 550 Mtl. monatlich	550 - 700	700 - 800	über 800	Proz.
„	„	„	„	„	6
„	„	„	„	„	7
„	„	„	„	„	10
„	„	„	„	„	12

In Notzeiten ist es durchaus billig und gerecht, den Ausfall an Kürzungsbeiträgen bei den unteren Besoldungsgruppen und Dienstlohnvermehrungen auszugleichen durch eine progressive stärkere Heranziehung der größeren Einkommen. Diese Staffelung würde den wirtschaftlich Schwachen vor Überbürdung schützen, dem wirtschaftlich Leistungsfähigeren aber nicht mehr Opfer auferlegen, als der kleine Beamte mit einer 2 1/2- bis 3prozentigen Belastung bringen muß. Das finanzielle Ergebnis aber, das von dieser Gehaltskürzung erwartet wird, wird durch diese Staffelung nicht herabgemindert.

Für das Reich hat sich der Reichshaltsauschuß des Reichstages in seiner Sitzung am 26. Januar 1931 mit der Staffelung der Gehaltskürzung beschäftigt und den Antrag der SPD. dem ständigen Unterausschuß überwiesen. Als Referent für diesen Ausschuß ist Kollege Dr. Dötter bestellt. Ueber den Verlauf der Beratungen im Haushaltsauschuß berichtet die „ADB.“ in ihrer Nr. 11/1931 und stellt als Ergebnis der Aussprache fest, daß der Antrag der SPD. kaum unverändert zum Beschluß erhoben werde, daß aber die Möglichkeit bestehe, den Weg für eine Staffelung in irgendeiner Form zu ebnen. Entschieden abgelehnt haben jene Staffelung nur der Reichsfinanzminister Dr. Dietrich und der Abgeordnete Gothelmer (Dnat.).

Erhebliches Sinken der Brandkurve im Jahre 1930

Das Jahr 1930 hielt sich hinsichtlich der Feuerschäden in annehmbaren Grenzen. Allerdings stellten sich die Schadensziffern immer noch höher als in dem normal verlaufenen Jahr 1927, blieben aber weit hinter dem schweren Schadensjahr 1929 zurück.

Im ganzen ereigneten sich im Deutschen Reich im Jahre 1930 je 10 000 Mk. und mehr betragende Großfeuer 3 172 mit etwa 1 86,5 Millionen Mark teils verjährten, teils unverjährten wirtschaftlichen Wertverlusten. Im Vorjahr dagegen wurden 4 227 Großfeuer mit rund 296,7 Millionen Mark gemeldet. Das wesentliche Zurückbleiben ist nicht nur auf die geringere Häufigkeit der Großfeuer zurückzuführen, sondern auch auf das relativ seltenere Vorkommen von industriellen Riesenseuern. Während im Jahre 1929 rund 40 je mehrere 100 000 Mk. übersteigende Riesenseuern mit etwa 41,9 Millionen Mark Wertverlusten vorkamen, ereigneten sich solche im vergangenen Jahr rund 33 mit 36,9 Millionen Mark Wertverlusten.

Als bemerkenswert sei hier vorweggenommen, daß im letztvergangenen Jahrzehnt, 1926 bis 1930, im Deutschen Reich im ganzen 15 971 bedeutendere Groß- und Riesenseuern mit einem wirtschaftlichen Gesamtschaden von etwa 910 Millionen Mark vorkamen. Wird dieser Summe für unbekannt gebliebene und für je unter 10 000 Mk. liegende Feuerschäden nur etwa 33% hinzuzurechnen — die enalische Statistik fügt ihren Ergebnissen 60 Proz. hinzu —, so ergibt sich für das letzte Jahrzehnt ein deutscher Gesamtwertverlust von etwa 1 213 Millionen Mark.

Im einzelnen betrachtet, bewerteten sich die Brandkurven im Jahre 1930 in allen drei Hauptkategorien in abnehmender Linie. In Industrie und Handel ereigneten sich 751 Großfeuer mit einem Wirtschaftsschaden von etwa 86,9 Millionen Mark, während im Vorjahr 1929 rund 1089 mit 135,5 Millionen Mark festgesetzt wurden. Der Rückgang der industriellen Brandschäden, die zum größten Teil durch Versicherung gedeckt waren, betrug somit rund 30 Proz. In der Landwirtschaft kamen 2070

Großfeuer mit 71,3 Millionen Mark vor (im Vorjahr 2622 mit 106,1 Millionen Mark), so daß hier ein Rückgang von etwa 32,8 Proz. festzustellen ist, während Brände verschiedener Art, unter denen Schloß-, Theater-, Kirchen-, Verkehrs-, Staatsgebäude- und Garagenbrände die Hauptrolle spielen, im vergangenen Jahre 351 mit etwa 28,5 Millionen Mark (im Vorjahre 506 mit 47,1 Millionen Mark) verzeichnet wurden. Auch die letztgenannte Schadensklasse blieb somit um rund 40 Proz. hinter dem Vorjahr zurück.

Wenn indes die Gesamtbrandkurve eine erfreulich sinkende Tendenz aufwies, so blieben in einigen Industriezweigen Riefenschäden doch nicht ganz aus. Wie bereits erwähnt, ereigneten sich mehrere 100 000 Mk. betragende Riefenschäden — worin auch etwa für 14 Millionen Mark Schäden enthalten sind — im vergangenen Jahre rund 33 mit etwa 36,9 Millionen Mark Wertverlust, während im Vorjahr 1929 rund 40 derartige Schäden mit etwa 41,9 Millionen Mark verzeichnet wurden. In der Mühlen- und Sägemühlindustrie ereigneten sich rund sechs mehrere 100 000 Mk. betragende Großfeuer, in der Holz- und Schnitzstoffindustrie etwa 20. Auch fielen mehrere Großlagergebäude, so je eines im hannoverschen und Danziger Hafen, ein Güterlagerkomplex in Hannover und je ein ausgedehnter Komplex in Berlin und Braunschweig mit hohen Wertverlusten dem Feuer zum Opfer. Ferner verursachten Riefenschäden von zwei Dampfschiffen, zwei Zuckerfabriken, zwei Papierfabriken, zwei chemischen Werken und einer Teigwarenfabrik sehr hohe Schäden. Endlich ist auch noch ein Großfeuer eines schlesischen Familienschlosses zu erwähnen.

Die auffallende Erscheinung, daß entgegen der herrschenden Auffassung mit der Verschlechterung der allgemeinen Wirtschafts-

kurve auch eine Verschlechterung der Brandkonjunktur Hand in Hand gehen müsse — daß diese Auffassung durch den Verlauf der vorjährigen Brandkurve widerlegt wird, dürfte unter anderem als besonders bemerkenswert hervorzuheben sein. Allerdings lassen die bekanntgewordenen Brandursachen eine erhebliche Steigerung der erwiefsenen oder so gut wie erwiefsenen nur ein relativ geringer Bruchteil kennen. Obwohl von diesen nur ein relativ geringer Bruchteil bekannt wurde, wurden im Jahre 1930 bei einer gegen 1929 um rund 1000 Großfeuer geringeren Anzahl von Großfeuern rund 85 Brandstiftungen mehr festgestellt, und zwar wurden 1930 rund 268 Brandstiftungen gegen 383 im Vorjahr gemeldet. Diese Steigerung der Brandstiftungen kann allerdings mit dem Niedergang der allgemeinen Wirtschaftskurve im Zusammenhang stehen. Außerdem wurden 260 Brandfälle (im Vorjahr 300), auf Spielplatz, auf Kinder mit Feuer 60 (im Vorjahr 97), auf Kurzschluß 42 (im Vorjahr 76) und 51 (im Vorjahr 71) auf Explosionen zurückgeführt. — Im speziellen verteilen sich die deutschen je 10 000 Mk. und mehr betragenden Groß- und Riefenschäden wie folgt auf:

Gruppe	1930		1929		1928	
	Anzahl	Schaden in Mill. Mark	Anzahl	Schaden in Mill. Mark	Anzahl	Schaden in Mill. Mark
Industrie und Handel	751	83,9	1099	143,5	895	112,2
Landwirtschaft	2070	71,3	2622	106,1	2005	75,5
Brände verschied. Art.	351	28,3	506	47,1	327	12,1
Zusammen	3172	186,5	4227	296,7	3228	199,8

Dr. K. Luttenberger, Berlin-Schöneberg.

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten

Der Reichsarbeitsminister bringt in Reichsarbeitsblatt I Nr. 2 1931 den zwischen den Länderregierungen vereinbarten Entwurf einer Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten in der Form zum Abdruck, wie er für Preußen im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1930 S. 321 veröffentlicht ist. Dieser Erlass, den wir nachstehend zum Abdruck bringen, tritt an die Stelle der „Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen“, Taschenbuch des VDB. 1928 Seite 91 ff., und lautet:

Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe, Ministers des Innern und Ministers für Volkswohlfahrt vom 20. November 1930 Nr. 111-8271 30 Wm., Va 14059 30, Vb 4272 30, I G 2319 30 M. f. B., II D 256 X 29 M. d. A., II C 2558 30 M. f. B., betr. Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

Die Regierungen der deutschen Länder haben nach eingehenden Beratungen, zu denen die beteiligten Wirtschaftskreise und amtlichen Sachverständigen in weitestem Umfange herangezogen worden sind, den Entwurf einer Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vereinbart. Um die einheitliche Handhabung der Polizeiverordnung sicherzustellen, ist ferner eine übereinstimmende Ausdehnung vereinbart worden. Wie erlassen, auf Grund des § 127 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 entsprechend dem die allgemeine Landesverwaltung zu erlassen und anliegenden Entwurf eine gleichlautende Polizeiverordnung zu erlassen und die von uns erlassene, gleichfalls hierbei überänderte Ausführungsanweisung gleichmäßig zu veröffentlichen. Von Änderungen des Entwurfs wird die Polizeiverordnung mit dem 1. Januar 1931 in Kraft zu setzen und zu dem gleichen Tage die zurzeit geltende Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Mineralölverkehrsverordnung) nebst Nachträgen aufzuheben (vgl. § 17 der Polizeiverordnung). Die Polizeiverordnung und die Ausführungsanweisung werden den Amtsblättern als Anlage beigefügt sein. Abgesehen von der Herstellung und Ueberwindung der hierfür erforderlichen Abdrücke wird des Erforderlichen von dem mitunterzeichneten Minister des Innern veranlaßt werden, dem die für die hiesigen Amtsblätter erforderliche Anzahl von Anlagen sofort anzumelden ist. Von den Amtsblättern, in denen auf die neue Polizeiverordnung unter Verweisung eines Abdrucks hingewiesen wird, sind dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe je zwei Stüde einzusenden.

Die neue Polizeiverordnung schließt sich in ihrem Aufbau und der Anordnung des Stoffes im wesentlichen an die zurzeit geltende Mineralölverkehrsverordnung an. Sie unterscheidet sich von ihr jedoch grundlegend dadurch, daß sich ihr sachlicher Geltungsbereich auf sämtlich brennbare Flüssigkeiten, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind, erstreckt.

Es sind auf Grund der zurzeit geltenden Mineralölverkehrsverordnung von den Gewerbetreibenden ausgeprochenen Anerkennungen von Sachverständigen für die Prüfung von Mineralölen verliert mit dem Inkrafttreten der neuen Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten ihre Gültigkeit. Diese Sachverständigen haben gegebenenfalls ihre Anerkennung erneut bei der nunmehr hierfür zuständigen Landespolizei-

behörde zu beantragen. Sofern keine besonderen Gründe die Befragung der Anerkennung angeht, ist es zu erwarten, daß sie wieder zu erteilen. Eine Erweiterung der Befugnisse dieser Sachverständigen über ihre jetzige Zuständigkeit hinaus kommt hierbei ebenfalls in Frage. Im übrigen wird auf die Zulassung bisher nicht anerkannter Sachverständiger, im übrigen wird auf den Erlass des mitunterzeichneten Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. Januar 1929 — III 11359 29 — verwiesen.

Zu § 13 Abs. 2 ist zu bemerken, daß die Bestimmungen der Polizeiverordnung, die auf nach § 16 der G. D. genehmigungspflichtige Anlagen anzuwenden werden sollen, als Genehmigungsbedingungen ausdrücklich anzugeben sind. Ein allgemein abstrakter Hinweis auf die Polizeiverordnung in der Genehmigungsanfrage ist zu unterlassen. Die Regierungen, welche erteilt den Abdruck dieses Erlasses und seiner Anlagen, sind dem mitunterzeichneten Minister des Innern und dem Minister für Volkswohlfahrt zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe

Der Minister für Handel und Gewerbe
Im Auftrag: Schubler.

Entwurf einer Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.
Abschnitt I.

§ 1. Allgemeines.

Anwendungsbereich der Polizeiverordnung.

(1) Diese Polizeiverordnung findet Anwendung auf die Herstellung und Lagerung aller brennbaren Flüssigkeiten und der damit oder daraus hergestellten Mischungen, die bei 15° C nicht fest oder salzenartig, sondern flüssig sind. Sie findet gleichfalls Anwendung auf den Verkehr zu Lande mit diesen Stoffen. Ausgenommen sind:

1. solche Mischungen, die einen Siedepunkt von 21° C oder mehr und einen Gehalt an Wasser in den Flüssigkeiten gelösten Stoffen von nicht als 30 Proz. des Gesamtgewichts haben; den letzten Stoffen sind die bei 100° C flüssigen Stoffe mit einem Siedepunkt über 100° C;
2. alle brennbaren Flüssigkeiten, deren Siedepunkt über 100° C liegt;
3. alle mit Wasser in jedem Verhältnis mischbaren, brennbaren Flüssigkeiten, deren Siedepunkt bei 21° C und darüber liegt.

(2) Der Polizeiverordnung sind alle leeren Transport- und Lagerbehälter, in denen sich mehr als 5 Liter Flüssigkeiten unterstellt, in denen sich bei der letzten Füllung Flüssigkeiten, die dieser Polizeiverordnung unterworfen sind, befinden haben.

§ 2.

1. Gruppen und Gefahlflassen.

Die der Polizeiverordnung durch § 1 unterworfenen brennbaren Flüssigkeiten werden in drei Gruppen eingeteilt:

A. Flüssigkeiten und Mischungen oder Lösungen, die sich mit Wasser nicht oder nur teilweise vermischen lassen. Sie gehören zur Gefahlfklasse I, wenn sie einen Siedepunkt unter 21° C haben; zur Gefahlfklasse II, wenn sie einen Siedepunkt von 21° bis 55° C haben; zur Gefahlfklasse III, wenn sie einen Siedepunkt von mehr als 55° C bis 100° C haben.

B. Flüssigkeiten und Mischungen oder Lösungen, die sich mit Wasser in beliebigem Verhältnis vermischen lassen und einen Siedepunkt von 21° C haben.

2. Ermittlung des Flammpunktes.

Als Flammpunkt gilt die Temperatur, bei der brennbare Flüssigkeiten...

3. Nachweis der Gefahrfklasse.

Alle brennbare Flüssigkeiten lagert, hat auf Verlangen der Ortspolizei...

§ 3. Durchführung der Polizeiverordnung.

(1) Die Anlagen zur Aufbewahrung und Lagerung von brennbaren...

(2) Außer den o.g. gemeinen Regeln gelten bis auf weiteres die Grund...

§ 4. Lager-, Aufbewahrungs- und Versandgefäße.

1. Berechnung des Fassungsvermögens. Die Berechnung der Mengen der Flüssigkeiten geschieht für alle Gefä...

2. Füllungsgrad der Gefäße. Nichtverschlossene Gefäße dürfen nicht ganz (d. h. nur bis zu etwa...

3. Beschaffenheit der Lager-, Aufbewahrungs- und Versandgefäße. Lager-, Aufbewahrungs- und Versandgefäße für brennbare Flüssigkeiten...

4. Aufschriften an ortsfesten und an Verladegefäßen. (1) An ortsfesten Gefäßen muß, abgesehen von den Fässen des § 7...

(2) Gefäße, in denen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrf...

(3) Schutzbehälter für Ton- und Glasgefäße müssen außerdem mit der...

5. Lagerhöfe. Für die Aufbewahrung gefüllter Fässer auf Tanks...

Als Lagerhof gilt jede Lagerstätte, auf der - wenn auch nur vorüber...

6. Leere gebrauchte Fässer. Leere gebrauchte Fässer aus nicht brennbarem Material dürfen nur mit...

7. Auflistung von Tankwagen. Die regelmäßige Auflistung von Tankwagen darf nur auf Lager...

8. Zapsstellen. Zapsstellen müssen unter Verschluss gehalten werden, solange nicht durch...

9. Verbot von Feuer und Licht. Feuerlöschvorrichtungen. (1) Das Anzünden von Feuer und Licht, das Umgeben mit offenem...

hohen Anschlag hinzuweisen. Künstliche Beleuchtung muß bei dem Verthe...

(2) Das Bereitstellen geeigneter Feuerlöschvorrichtungen kann gefor...

Abchnitt II.

§ 7. Vorschriften für die Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrfklasse I.

(1) In Treppenhäusern, Haus- und Stodverticuren, Durchgängen und...

(2) Es dürfen aufbewahrt oder gelagert werden: a) in Wohnräumen und in Räumen, die mit diesen in unmittelbarer...

b) in gewerblichen Arbeitsräumen sowie in den Verkaufsräumen der...

c) in nicht dem regelmäßigen Verkehr dienenden Vorratsräumen gewer...

d) in Räumen, die ausschließlich zur Lagerung feuergefährlicher Flüss...

e) auf abgeschlossenen Böden, die nur von Gebäudeteilen in feuer...

(3) Die Entnahme aus Tanks oder anderen großen Gefäßen darf nur...

(4) Mengen über 2 Liter dürfen nur in bruchfesteren, unverbrenn...

(5) Von Schwefelkohlenstoff darf nur jeweils ein Fünftel der in Abt. 2...

(6) Jede Lagerung von mehr als 200 Liter, bei Schwefelkohlenstoff...

(7) Der Erlaubs der Ortspolizeibehörde bedürfen a) die Lagerung größerer Mengen als: 1 000 Liter in oberirdischen Gefäßen...

b) jede Lagerung, soweit damit Zapfstellen des öffentlichen Verkehrs...

c) fahrbare Zapfstellen; sie werden nur in ganz besonderen Fällen ge...

(8) Dem Gesuch um Erlaubs zur Lagerung sind eine Beschreibung und...

(9) Tankwagen sind vor ihrer Inbetriebnahme bei der für den Stand...

(10) Die Aufbewahrung und Beförderung von zur Eisenbahn oder...

(11) Die Aufbewahrung und Beförderung von zur Eisenbahn oder...

(12) Die Aufbewahrung und Beförderung von zur Eisenbahn oder...

Vertical text on the left margin, possibly from an adjacent page or a list of items.

Abchnitt III.

§ 8. Vorschriften für die Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrlasse II und für die Flüssigkeiten der Gruppe B.

- (1) In Treppenhäusern, Haus- und Stockwerkstoren, Durchgängen und Durchfahrten ist jede Aufbewahrung und Lagerung verboten.
- (2) Es dürfen aufbewahrt oder gelagert werden:
 - a) in Wohnräumen und in Käuern, die mit diesen in unmittelbarer, nicht feuerbekändig abschließbarer Verbindung stehen, sowie in Kellern und Schankstuben bis zu 35 Liter;
 - b) in gewerblichen Arbeitsräumen sowie in den Verkaufsräumen der Einzelhändler bis zu 100 Liter, in bruchstärkeren Gefäßen bis zu 1000 Liter; diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf diejenigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten, die im regelmäßigen Betrieb gewerblicher Anlagen verwendet werden und sich im Arbeitsgang befinden, oder die zur Sicherstellung der ungestörten Durchführung des Arbeitsganges an der Betriebsstätte in Betriebsbehältern aufbewahrt werden;
 - c) in nicht dem regelmäßigen Verkehr dienenden Vorratsräumen gewerblicher Anlagen oder der Einzelhändler bis zu 100 Liter, wofür die Lagerung in widerstandsfähigen Blechgefäßen mit daran fest angebrachter Abfüll- und Mehrfachleitung und liegt der Vorratsbehälter im Keller oder in einem dem allgemeinen Verkehr nicht dienenden Nebenräume, so darf die Lagermenge auf 3000 Liter erhöht werden;
 - d) auf abgeschlossenen Böden oder sonstigen dem Verkehr nicht zugänglichen Grundstücken oder Grundstücksteilen sowie in besonders gesicherten Kellern, jedoch nicht unter Räumen, die dem dauernden Aufenthalt oder dem regelmäßigen Verkehr von Menschen dienen, bis zu 10000 Liter, in unterirdisch - auch in Kellern, sofern das Füllen und Abzapfen von außen erfolgt - allseitig mindestens 1 Meter eingegrenzten Tanks bis zu 30000 Liter.
 - e) Jede Lagerung von mehr als 3000 Liter ist vor Einrichtung des Lagers der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
- (3) Die Lagerung größerer Mengen als 30000 Liter ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zulässig.
- (4) Für die dem Geschäft um Erlaubnis zur Lagerung beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften im § 7 Abs. 8.
- (5) Die Aufbewahrung und Beförderung von zur Eisenbahn oder zur Wasserbeförderung bestimmten Mengen ist in der für diese Zwecke vorgeschriebenen Verpackung zulässig.

Abchnitt IV.

§ 9. Vorschriften für die Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrlasse III. Für die Aufbewahrung, Lagerung, Abgabe und Beförderung gelten nur die in den §§ 3 und 4 Abs. 1 bis 6 und in den Grundätzen für die Durchführung der Polizeiverordnung Abschnitt IV enthaltenen Bestimmungen. Nur die Zusammenlegung mit anderen brennbaren Flüssigkeiten gelten die Vorschriften des § 10.

Abchnitt V.

§ 10. Allgemeine Bestimmungen über die Zusammenlagerung und Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten verschiedener Gruppen und Gefahrlassen miteinander und bei verschiedenen Festigkeiten.

Werden brennbare Flüssigkeiten verschiedener Gruppen und Gefahrlassen in denselben Lagerstätte gelagert, so finden die für die brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrlasse I geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für jedes Liter der Gruppe A Gefahrlasse I drei Liter der Gruppe B oder zwei Liter der Gruppe A Gefahrlasse III aufbewahrt oder gelagert werden dürfen. Werden nur brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrlassen II und III und der Gruppe B aufbewahrt oder gelagert, so gelten die Höchstmenge der Gruppe B aufbewahrt mit der Maßgabe, daß für jedes Liter brennbare Flüssigkeiten der Gruppe B hinter der zugelassenen Höchstmenge zurückbleibt, 100 Liter der Gruppe A Gefahrlasse III aufbewahrt oder gelagert werden dürfen.

§ 11. Prüfungen und Untersuchungen.

Lichtanlagen sowie Lichtanlagen zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrlasse A I sind durch einen von der Landspolizeibehörde anerkannten Sachverständigen vor ihrer Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung und in regelmäßigen Abständen wiederkehrenden Untersuchungen zu unterziehen.

Abchnitt VI.

§ 12. Mülligleichenbau erteilte Erlaubnisse.

- (1) Die für eine Lagerung erteilte Erlaubnis bleibt so lange in Kraft, als keine wesentliche Änderung der Lagerstätte oder keine die Gefahrlasse der Lagerung wesentlich erhöhende Veränderung des Betriebes eintritt. Unter dieser Voraussetzung bedarf es beim Wechsel des Inhabers keiner neuen Erlaubnis. Die erteilte Erlaubnis erlischt, wenn von ihr innerhalb eines Jahres kein Gebrauch gemacht wird.
- (2) Wechselt ein erlaubnispflichtiger Lager den Inhaber, so hat der neue Inhaber hiervon binnen acht Tagen nach dem Besitzwechsel der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Aus der Rechtsprechung

Die Dienstverhältnisse eines preussischen Dauerangestellten richten sich nach dem bürgerlichen Recht, eine Nachprüfung der Eingruppierung durch die ordentlichen Gerichte ist möglich. Das Reichsgericht hat in einem Urteil vom 1. November 1929 festgestellt, daß § 612 des BGB. auf das Dienstverhältnis der Dauerangestellten Anwendung findet.

Es ist also eine Nachprüfung der Eingruppierung der Dauerangestellten durch die ordentlichen Gerichte möglich im Gegensatz zu dem Beamten, dem nach Rechtsprechung des Reichsgerichts eine derartige Eingruppierungsklage verweigert ist. Diese Entscheidung ist mit Rücksicht auf die Herabstufung in den Gemeinden besonders wichtig. Der Kläger wurde am 1. September 1903 bei der Nassauischen Landesbibliothek in W. mit einem Vertrag auf sechs Jahre angestellt. Nach dieser Zeit wurde er aber weiter beschäftigt, seit 1924 zum Teil mit Arbeiten, die er mit seiner Stellung und wissenschaftlichen Vorbildung nicht als vereinbar erachtete. Die Vergütung für die Dienstleistungen des Klägers stiegen von anfänglich 150 Mkt. im Monat bis zum Jahre 1920 allmählich auf 300 Mkt. Im Januar 1925 erhielt der Kläger eine im März 1924 ausgestellte Urkunde des Magistrats mit dem Inhalt, daß er ab 1. April 1920 als „ständig Angestellter“ im Sinne der Befoldungsvorschriften der Stadt W. zu betrachten sei. In dieser Urkunde wurden ihm Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge zugesichert. Er unterlag weder der Kranken- noch der Angestelltenversicherungspflicht. Vom Oktober 1927 ab wurde der Kläger nach Gruppe 10 der Befoldungsvorschriften entlohnt. Gegen diese Eingruppierung erhob er Beschwerde mit dem Ziel auf Feststellung, daß ihm seit 1. April 1925 ein Anspruch auf Vergütung nach Gruppe 10 des Tarifvertrages für Angestellte vom 1. Juni 1920 zusteht. Die Stadtgemeinde vertrat demgegenüber die Ansicht, daß die Einstufung des Klägers in eine bestimmte Befoldungsgruppe ebenjowenig der Nachprüfung durch die Gerichte wie die Gestaltung des inneren Dienstverhältnisses und namentlich die Art der Beschäftigung unterliege. Nachdem sich das Landesgericht Wiesbaden und das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. mit der Angelenheit befafht hatten, entschied das Reichsgericht im Sinne des Klägers.

Aus der Begründung: Grundlegend für die Entscheidung des Reichsgerichts ist die Frage, ob die rechtliche Beziehung zwischen dem Staat und dem Angestellten ein öffentlich-rechtliches Verhältnis oder aus einem bürgerlich-rechtlichen Dienstvertrag erwachsen ist. Handelt es sich um ein Beamtenverhältnis, dann ist es dem Kläger nach § 612 Abs. 1 BGB. die Einsetzung in eine bestimmte Befoldungsgruppe zu fordern. Der Berufungsrichter vertritt die Ansicht, daß das zwischen dem Parteien bestehende rechtliche Verhältnis kein öffentlich-rechtliches, sondern ein aus einem Dienstvertrag im Sinne der §§ 611 ff. BGB. hervorgehendes privatrechtliches ist. Daß das Rechtsverhältnis nach mehrfacher Nichterfüllung eines beamtenrechtlichen Charakters trägt, kann angegeben werden. Solange Nebenvereinbarungen sind mit dem Bestehen eines privaten Dienstverhältnisses vereinbar. In unterzucht ist, ob sich die Rechtsstellung des Klägers im Laufe der Jahre in ein Beamtenverhältnis umgewandelt hat und durch welche rechtliche Tatsache diese Rechtsänderung eingetreten ist. Zeitlich, daß durch das Gesetz vom 8. Juli 1920 eine Änderung des bürgerlich-rechtlichen Verhältnisses in ein Beamtenverhältnis bewirkt worden ist. Dies ergibt sich daraus, daß § 1 Abs. 1 des Gesetzes so den Beschäftigten der Gemeinden oder Gemeindeverbände über welche ständig Angestellten des Beamten gleichzuachten seien, weiter den Ausführungsvereinbarungen des preussischen Ministers des Innern vom 2. August 1920 und 6. Oktober 1920. Ebenjowenig kann die Urkunde vom 21. März 1921 als rechtlich abgrenzender Akt angesehen werden, da dieser ist von einem Beamtenverhältnis mit seinem Wort die Rede. Der Kläger wird vielmehr ausdrücklich und wiederholt als „ständig Angestellter“ bezeichnet, und seine dienstliche Verwendung als Bibliothekar spricht seinerseits für die Begründung eines Beamtenverhältnisses, während der Vorbehalt des Mündigkeitsrechts auch für den Kläger selbst das Vorliegen eines bürgerlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Ausdruck bringt. Kann hiernach die Annahme des Verwaltungsgerichts, daß die Beziehungen des Klägers unverändert bürgerlich-rechtlichen Charakter hatten, rechtlich nicht beanstandet werden, so ist es dem Kläger unbenommen, seine Ansprüche auf höherer Vergütung im ordentlichen Recht zu verfolgen. Im Gegensatz zu dem Beamten muß es dem Kläger freistehen, als zumutige oder übliche Vergütung im Sinne des § 612 Abs. 2 BGB. die Einstufung in eine bestimmte Befoldungsgruppe zu verlangen, und dem ordentlichen Richter ist es nicht verweigert, in eine

Kollegen!
Werbt für Eure Berufsorganisation, den VDB.,
Reichsfachgruppe im Gesamtverband

prüfung der von der Verwaltungsbehörde vorgenommenen Einstellung einzutreten. Die weitere rechtliche Folge, die sich aus dem Bestehen eines bürgerlich-rechtlichen Dienstvertrages zugunsten des Klägers ergibt, besteht darin, daß er im Gegensatz zum Beamten befreit ist, Umfang und Inhalt seiner Vertragspflicht und die Art der von ihm zu leistenden Dienste durch richterliche Entscheidung festlegen zu lassen.

(Urteil des Reichsgerichts vom 1. November 1929 in Sachen Stadtgemeinde W. [Beklagte] W. S. [Kläger]. Aktz.: III 122 29)

UMSCHAU

Beamtenvertretungsgezet und Dienststrafordnung. Das Reichskabinett hat am 28. Januar 1931 den Entwurf einer Reichsdienststrafordnung und eines Beamtenvertretungsgesetzes verabschiedet. Die Entwürfe werden nun dem Reichsrat zugeleitet werden. Ueber den Inhalt der Entwürfe sind Einzelheiten noch nicht bekannt. Es ist zu hoffen, daß in dem Entwurf zur Dienststrafordnung die von den Spitzenorganisationen der Beamten erhobenen Forderungen Berücksichtigung gefunden haben. Eine vom Nachrichtenamt des Vereins Deutscher Zeitungsverleger (VDZ) verbreitete, anscheinend offizielle Darstellung über den Inhalt des Beamtenvertretungsgesetzes hat die „ADBZ.“ in Nr. 12 abgedruckt. Nach dieser Darstellung handelt es sich für das Beamtenvertretungsgezet um den alten Entwurf.

Selbstverwaltungsgezet Berlin. Der Gemeindevorstand des Preussischen Landtages befaßte sich am 26. Januar d. J. mit dem Selbstverwaltungsgezet für die Stadt Berlin. Innenminister Herrling gab dabei Erklärungen über den Inhalt des neuen Entwurfes ab. Die für die Beamtenhaft wichtige Aenderung ist, daß im neuen Entwurf nicht mehr alle Macht der Oberbürgermeister hat, sondern ein Bürgermeisterkollegium. Die Bearbeitung von Spezialgebieten soll durch Stadträte als Wahlbeamte mit entsprechenden Fähigkeiten erfolgen. Die Staatsaufsicht wird nicht erweitert. Neben dem Bürgermeisterkollegium soll ein Stadtgemeindevorstand stehen, der auch in Differenzfällen zwischen Bürgermeisterkollegium und Stadtervertretung (Stadterordnetenversammlung) entscheiden soll. Der Stadterordnetenvorsitzer bleibt ehrenamtlich und wird aus der Mitte der Stadterordnetenversammlung gewählt. Die 20 Bezirke bleiben ebenfalls bestehen, jedoch soll die Zahl der ehrenamtlichen Bezirksverordneten verringert und als einzige Beschlußkörperlichkeit der Bezirksrat bestehen. Die Wahlzeit der bisherigen Magistratsmitglieder soll enden. Neuwahlen für Stadterordnetenversammlung und Bezirkskörperschaften jedoch nicht stattfinden. Die Neuordnung der Selbstverwaltung Berlins wird als sehr dringend bezeichnet, wenn die Reichshauptstadt nicht neuen schweren Schäden erliegen soll. Es muß wohl anerkannt werden, daß ein entsprechendes Erklärungen des Herrn Ministers geänderter Entwurf über das Selbstverwaltungsgezet für die Stadt Berlin eine erhebliche verbesserte Grundlage für die Weiterberatung und baldige Schaffung dieses Gesetzes bringt.

Preussische Befoldungsvorschriften. Der preussische Finanzminister veröffentlicht mit Rundschreiben vom 31. Dezember 1930 in „Preussisches Befoldungsblatt“ 1931 Nr. 4 die Neufassung der Ausfuhrungsbestimmungen zum preussischen Befoldungsgezet „Preussische Befoldungsvorschriften — P.B.V. —“ vom 17. Dezember 1927. Bestimmungen auf die genannte Nummer sind spätestens bis zum 15. Februar 1931 an R. v. Deckers Verlag, G. Schenk, Berlin W 9, Linkstraße 35, zu richten.

Entlüftungsgerate der Feuerwehren. Ueber „Die bisherigen Erfahrungen mit Sondergeräten zur Entlüftung von rauch- und gaserfüllten Räumen“ sprach Branddirektor Ortloff, Dresden, auf der XV. Tagung des Reichsvereins Deutscher Feuerwehringenieure in Wernigerode. Seine Ausführungen stützten sich auf Ermittlungen durch eine Rundfrage bei den Berufsfeuerwehren. Als Ergebnis seiner Untersuchungen hat Branddirektor Ortloff festgestellt:

1. Entlüftungsgerate für rauch- und gaserfüllte Räume sind nach dem Stand ihrer gegenwertigen Konstruktion und Leistung ein wertvolles Mittel im Dienste größtmöglicher Berufsfeuerwehren und geeignet, eine erhebliche Küde in der technischen Ausrüstung des Feuerlösch- und Rettungsdienstes anzuschließen, um so mehr, als ihre Beschaffung, Unterhaltung und Betriebsführung keine nennenswerten Kosten verursachen.
2. Nach den bisherigen Erfahrungen wird man weder dem elektrisch betriebenen noch dem mit Druckwasser angetriebenen Ventilatorgerät den Vorzug geben können; beide Arten haben jede für sich ihre Vorteile.
3. Zur Erreichung besserer Leistung und rascheren Erfolges wird man empfehlen müssen, zwei Ventilatorgerate zu beschaffen, um mit dem einen zu entlüften und mit dem anderen an entgegengesetzter Stelle gleichzeitig zu belüften.
4. Die Leistung neu zu beschaffender Gerate soll möglichst 130 cbm in der Minute und darüber, die mittlere Saugkraft 50 bis 60 mm W. 2., Saug- und Druckleistungswertmesser nicht unter 700 mm, möglichst bis zu 350 mm betragen.
5. Saugrohre und Ventilatoranschlüsse müssen gut abgedichtet sein, damit nicht falsche Luft angesaugt

und dadurch der Wirkungsgrad vermindert wird. — 6. Zwecks günstiger Unterbringung auf Fahrzeugen sollen Gewicht und Abmessungen so weit als möglich beschränkt bleiben. — 7. Die Verwendung von Leichtmetall sowohl für das Gerat selbst wie für die Rohrleitungen einzeln, sonstiger Ausrüstung ist heute dringend geboten und gerechtfertigt. — 8. Dem Gesichtspunkt schnellen Einlages und schneller Betriebsbereitschaft ist besondere Bedeutung zu schenken.

Brandverhütung. Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz veranstaltete im vergangenen Jahre Vorträge über die Feuer- und Unfallgefahrlichkeit unsachgemäß installierter und schlecht instandgehaltener elektrischer Starkstromanlagen. Der Vortrag ist mit Film und Lichtbildern ausgestattet und kann auch auf Blühleiterbau und Blitzschutz erweitert werden. Die Veranstalter haben für die Vorträge lediglich geräumte Räume zur Verfügung zu stellen. Die Anstalt hat sich entschlossen, die mit gutem Erfolg abgehaltenen Vorträge auch im Jahre 1931 fortzusetzen. Der Feuerlozietät der Provinz Brandenburg machen die im Spreewald häufigen Brandstiftungen große Sorge. Sie wird deshalb in Cottbus und Guben Vorträge für Richter und Staatsanwälte abhalten, in denen die Teilnehmer auf die Gefahren der Brandstiftung und auf Mittel und Wege zur Verhütung und Vorbeugung hingewiesen werden. Der Vortrag in Cottbus hat bereits stattgefunden. Der Generaldirektor der Feuerlozietät, Dr. Dathe, hielt einen Vortrag, in dem er betonte, daß der Sorge für die Bewahrung des Volkseigentums vor gewissenloser und unverantwortlicher Schädigung durch vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung mehr Beachtung als bisher geschenkt werden müsse. Nach der preussischen Statistik sei die Zahl der Fälle vorsätzlicher Brandstiftung von 4 Proz. im Jahre 1905 auf 10 Proz. aller Brandfälle seit 1924 gestiegen. Die Verluste durch Brandschäden betragen im Durchschnitt der letzten Jahre in Preußen 100 Millionen Mark jährlich. Die Verluste für 1929/30 seien nach dem vorliegenden speziellen Antraben für keinen Bezirk verhältnismäßig hoch erschienen, so daß für das Reich mit einer Schadenlunne bis zu 200 Millionen angedeutet werden müsse. Es sei daher äußerst dringlich, der bedrohlichen Ausbreitung der Brandstiftung mehr als bisher entgegenzuwirken. In dem Märken gegen die Brandstiftung müßten alle berufenen Stellen, Behörden, Feuerversicherer und Versicherungsnehmer zusammenarbeiten. Die Versicherungsnehmer müssen sich dessen bewußt sein, daß jede unnötige Vermehrung der Brandentschädigung zwangsläufig auch zur Erhöhung des Versicherungsbeitrages führen müsse.

Kampf gegen Brandstifter. Die Landesbrandversicherungsanstalt der Provinz Schleswig-Holstein hat eine besondere Abteilung eingerichtet, in der die Ermittlung von Brandstiftungen systematisch bearbeitet wird. Seit fünf Jahren wird in Schleswig-Holstein fast jeder brandstiftungverdächtige Brand durch Vertreter der Staatsanwaltschaft an Ort und Stelle mit möglichster Beschleunigung untersucht. Die Landesbrandversicherungsanstalt stellt dazu ohne Rücksicht auf ihr eigenes Versicherungsinteresse einen Kraftwagen zur Verfügung, der mit allen modernen Untersuchungsmitteln der Kriminaltechnik, insbesonamt 120 Einzelteilen, ausgerüstet ist. Die systematische und gründliche Verfolgung der vorsätzlichen Brandstiftungen, die harmonische Zusammenarbeit aller in Frage kommenden Dienststellen und Behörden haben dazu geführt, daß seit 1925 in Schleswig-Holstein wegen vorsätzlicher Brandstiftung sowie wegen Beihilfe, Mittäterschaft, Anstiftung und Aufforderung 115 Personen zu insbesonamt 222 Jahren, überwiegend Zuchthaus, verurteilt wurden. Die Wirkung ist nicht auszublicken; in der Provinz, die früher besonders unter der Brandstiftungsleude zu leiden hatte, sind die vorsätzlichen Brandstiftungen stark zurückgegangen.

Unberechtigte Klagen. Die freiwillige Feuerwehr Hodderup-Bönstrup hatte sich eine Motorspritze beschafft und bei der Landesbrandversicherungsanstalt der Provinz Schleswig-Holstein einen Zuschuß beantragt, der abgelehnt wurde. Darüber große Empörung bei der Feuerwehr. Die Landesbrandkasse stellt dazu fest:

„Bei der Vergabe von Beihilfen für Motorspritzen ist Bedingung, daß die Anstalt in dem Bezirk, für den die Motorspritze beschafft werden soll, einen angemessenen Versicherungsbestand aufweist. Unter Versicherungsbestand in Hodderup-Bönstrup ist aber so verstandend gering, daß er eine Unterlegung bei Anschaffung der Motorspritze zu einem Bedauern nicht gewahren können. Wenn eine Förderung des Feuerlöschwesens von uns verlangt wird, müssen wir voraussehen, daß uns die Gemeinden und Feuerwehren auch bei Verwirklichung der Wirtschaftsaufgaben der Anstalt unterstützen.“

Für die Provinz Oberschlesien ist eine eigene Feuerversicherungsanstalt errichtet. Während in Niederschlesien die Beiträge um 12 Proz. gesenkt werden konnten, müssen in Oberschlesien 10 Proz. Zuschlag für die Jahre 1930 und 1931 erhoben werden. Dieser Zuschlag muß sahrungsgemäß solange erhoben werden, bis die Sicherheitsrücklage 2 v. T. des Versicherungsbestandes erreicht hat. Das Empörendste dabei — laut „einer vom Land.“ — ist aber die Tatsache, daß die Erhöhung nur für die Landgemeinden gilt. Als Ausgleichmaßnahme — nicht etwa Begründung D. D. — wird angelehnt, daß die zu erstattenden Brandschäden auf dem Lande in den letzten Jahren größer waren als die ordentlichen Beiträge. L.

Brandschäden in der Tschechoslowakei. In Nr. 20 1930 von „Die Versicherung“, Wien I, Stubenbastei 1, berichtet Hans Keindl, Generaldirektor der Union Versicherungs-AG., Prag, über „Brand- schadenverhütung in der Tschechoslowakei“ und führt aus, daß sich der Verlauf der Brandschäden in den letzten Jahren gegen früher sehr verschlechtert habe. Speziell die Industrie habe enorme Brand- schäden gebracht, die zum Teil hätten verhütet werden können. Ueber den Verlauf der Schadenbrände in den Jahren 1925 bis 1929 gibt er folgende Uebersicht, und zwar betrauen im Jahre 1925 25 150 Schadenfälle mit einem Schadenbetrag von 220 119 668 Kr., im Jahre 1926 25 863 Schadenfälle mit einem Schadenbetrag von 238 860 619 Kr., im Jahre 1927 29 777 Schadenfälle mit einem Schadenbetrag von 326 317 465 Kr., im Jahre 1928 30 735 Schaden- fälle mit einem Schadenbetrag von 296 694 008 Kr. und im Jahre 1929 33 888 Schadenfälle mit einem Schadenbetrag von 339 089 352 Kronen. Als Uebersicht der konsequent durchgeführte die Gefahr ab- wenden kann und wird bezeichnet er die energische Bekämpfung des Ausbruches von Bränden in den Industriebetrieben und die Schaffung von entsprechenden Vorkehrungen, damit die Brände nicht weiter den katastrophalen Umfang annehmen können, wie in den letzten Jahren. Zur Erreichung dieses Zieles sei ein Beratungsausschuß aus Industriellen und Vertretern der Affe- kuranz eingeleitet. Dieser habe sich mit der einschlägigen Materie wiederholt beschäftigt und insbesondere als notwendig erkannt, eine Reorganisierung des Bewachungsdienstes in den Industrie- betrieben, Berechnung der Arbeiter über die Brandgefahr und die Notwendigkeit die Löschgeräte instand zu halten.

Hannover. Die Zahl der Fälle, in denen die Feuerwehr zur Samariterhilfe angefordert wird, haben sich in den drei Jahren verheerend vermehrt. Dadurch wurde die Anschaffung eines zweiten Rettungswagens für Gas- und Wasserunfälle notwendig, der auf der Hauptwache stationiert ist. Veranlassung zur Beschaffung dieses zweiten Wagens gab insbesondere, daß wiederholt die Feuerwehr zu Wiederbelebungsvorhaben in Anspruch genommen wurde, während der Rettungswagen unterwegs war. Auf dem Wagen sind deshalb auch Atmungs- und Wiederbelebungsgeschäfte untergebracht. H. T.

Für Demokratie und Freiheit. Bei ihrem außerordentlichen Bundeskongreß im November vorigen Jahres sagte die französische freie Beamtengewerkschaft, der Allgemeine Beamtenbund, eine Entschlieung folgenden Inhalts:

„Es überall dem Frieden wachende Gefahren drohen und in ganz Europa nationalitäre Diktaturen alle Bemühungen um eine dauernde Sicherung des Friedens durchsetzen, fordert der Kongreß, den Krieg ge- meß dem Pariser Abkommen für gescheitert zu erklären, alle Streitig- keiten zwischen den Völkern durch Schiedsgerichte zu schlichten, die all- gemeine Entlassung unter ständiger Kontrolle durchzuführen. Diese Ver- staltungen müssen die Grundzüge eines neuen internationalen Rechts werden. Jede Regierung, die sie verletzt, stellt sich selbst außerhalb des Völkerrechts und gibt damit den organisierten Arbeitnehmern, zu denen sich auch die Beamten rechnen, die Recht zum Widerstand.“

Der Kongreß fordert alle Arbeiter auf, sich in die erste Reihe der für den Frieden kämpfenden zu stellen und bis an die Grenze ihrer Kraft Freiheit und Demokratie zu verteidigen.“

Nationalsozialistische Kulturrevolution. In Hessen ist man aus „Spartanischkeitsrücksichten“ augenblicklich dabei, die Ausgaben für Schule und Unterricht erheblich zu verkürzen. Die bisher er- griffenen Maßnahmen scheinen aber den Nationalsozialisten noch nicht zu genügen, da einer ihrer Vertreter im hessischen Landtag folgenden Antrag einbrachte:

„Das Experimentieren auf dem Gebiete des Schulwesens wird einer ferneren, besseren Zukunft überlassen. Alle schulpflichtigen Erziehungsklassen eines zum finanziellen Ausbluten verurteilten Staatsverens im Bereich des Volkserziehungswesens (Fortbildungsschulen, Volkshochschulen, Klassen mit erweiterten Lehrplänen usw.) werden beieitigt oder auf ein erträgliches Maß (reduzierte Fortbildungsschule) zurückgeführt und umgestaltet. Die Zahl der Volkshochschulen ist zu verringern, die höheren Schulen in den kleineren Städten sind unter Schonung lebensfähiger Gymnasien auf einen, den unterchiedlichen Bezirkegruppen mehr Rechnung tragenden Typ umzustellen.“

Da sieht man so recht, wie sehr die NSDAP. auf das Wohl und Wehe ihrer „Volksgenossen“ bedacht ist!

Gehaltshürzung in Hessen. Die hessische Regierung hat zwei Entwürfe ausgearbeitet, von denen der eine die Gehaltshürzung für die Landesbeamten in ähnlicher Weise vorieht wie für die Reichsbeamten, und zwar durch Änderung des Befoldungssystems. Der zweite Entwurf enthält eine Reduzierung des Gehaltes über den Stellenplan. Beide Entwürfe sind auf Verlangen des hessischen Landtages zurückzuführen. Sie sollen nur auf Beamte Anwendung finden, die in Zukunft anstellt werden, man will also die wof- erworbenen Rechte der vorhandenen Beamten schützen. Die Ent- würfe sollen zum 31. Januar 1934 außer Kraft treten.

Sachsen gegen Doppeldienst. Der sächsische Innenminister hat eine Verordnung erlassen, nach der Doppeldienstler mit Rück- sicht auf die gegenwärtige Lage des Arbeitsmarktes aus dem Staatsdienst möglichst reiflos zu entlassen sind. Ehefrauen, deren Ehemänner ausreichenden Verdienst haben, sind, wie bisher, wenn

sie in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Staat stehen, aus diesem zu entlassen. Der Minister erklärt, daß auch ein Ein- greifen gegenüber Frauen in Beamtenstellen sich nicht länger ver- meiden lasse. Wenn in solchen Fällen noch ein Kündigungs- oder Widerrufsvorbehalt besteht, soll davon möglichst Gebrauch gemacht werden. Im übrigen solle mindestens dort, wo eine Ersatzkraft aus dem freien Arbeitsmarkt eingestellt werden könne, durch geeignete Einwirkung auf die im Beamtenverhältnis stehende Frau deren freiwilliges Ausscheiden aus dem Dienst veranlaßt werden. Grasenfalls würde dies durch Beurlaubung ohne Gehalt aber unter Aufrechterhaltung der Versorgungsansprüche geschehen können. Auch die Genehmigung zur Ausübung einer entgeltlich den Nebenbeschäftigung oder eines Gewerbebetriebes soll in Sachen der Beamten in Zukunft streng nachgeprüft werden. Der Minister bringt diese Verordnung den Gemeinden zur Kenntnis und erwartet, daß sie im selben Sinne verfahren. — Diese Lösung den weiblichen Beamten gegenüber ist zwar keine ideale und ent- spricht auch nicht unserer Forderung auf Einhaltung der Ver- staltungsbestimmungen. Immerhin ist sie im Vergleich zu den anderweitig geplanten Regelungen insofern eine Verbesserung, als sie die Versorgungsansprüche bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Dienst aufrechterhalten will.

Bekämpfung der städtischen Bevölkerung Rußlands. Nach „Pravda“ Nr. 14 vom 14. Januar 1931 wird durch Dekret vom 13. Januar d. J. eine „einmalige Abgabe für kulturelle und wirt- schaftliche Aufbaumäße in den Städten“ angedeutet. Dieser Ab- gabe unterliegen alle Bürger, die 1931 zur Einkommensteuer ver- anschlagt worden sind. Arbeiter und Anstellte müssen 40 Proz. Jahressteuer zahlen. Von der Abgabe sind befreit: Heeres- angehörige, Polizeibeamte und staatliche Feuerwehrleute, Ver- sonen, die mit einem oder mehreren Orden oder Ehrenablen aus- gezeichnet worden sind, ferner die sogenannten Helden der Arbeit.

Beamtenentlassungen in Rußland. Aus Moskau wird amtlich gemeldet, daß in Sibirien 9000 Beamte entlassen worden sind weil sie der Regierung anachlich mit Vorlauf Schaden zugefügt haben. Nähere Ausführungen über die Art dieser Schädigungen enthält die Meldung nicht. Man muß sich die Lage dieser Entlassenen einmal vorstellen. Sie haben keinerlei Aussicht, in der Sowjetunion wieder angestellt zu werden. Es bleibt ihnen nur übrig, in den Gebieten mit Arbeitermangel als Holzarbeiter sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen, d. h. auf deutsch, die Beamten sind durch ihre Ent- lassung zur Zwangsarbeit verurteilt. Dieses Verfahren hat für die Regierung den Vorzug, daß dazu nicht erst eine Gerichts- verhandlung aufgezogen werden muß.

Brandberichte

Berlin. Zu einem Schadenfeuer, das die Mauer im Feuer- schutz der neugemeindebeten Vororte Berlins besonders dringlich zeigte, wurde die Feuerwehr am 23. Januar, 7 Uhr, gerufen. In einer hoch- und tiefbaugestaltigen in der Staakenener Straße (Spandau) war durch einen schadhaften eisernen Ofen ein Schaden- feuer entstanden, das bei Anbruch des ersten Löschwassers bereits einen Holzschuppen von 30 x 11 Meter erfaßt hatte. Ein zweiter Holzschuppen und eine große Montageschale waren stark bedroht, so daß „Großfeuer“ gegeben wurde. Größere Mengen Kohle und Benzinfässer, die in der Nähe des Schuppens lagerten und eine Gefahr nicht nur für die Ausbreitung des Feuers, sondern auch für die Feuerwehr bildeten, mußten in Sicherheit gebracht werden. Das zur Durchführung des Löschariffs notwendige Wasser mußte von der jenseits der Eisenbahnlinie liegenden Fabrik von Orer- stein und Koppel herangezogen werden. Dazu mußte die Ver- schüttung der Eisenbahnschienen freigebracht werden, um die Schläuche unter den Schienen durchziehen zu können. Dadurch ging kostbare Zeit für die Durchführung der Löscharbeiten verloren. Der große Holzschuppen mit seinem Inhalt an Materialteile, Motoren, Werkzeuge, Brettern usw. ist dem Feuer zum Opfer ge- fallen. Der zweite Schuppen, ein Derivationsbau zwischen dem ersten und der Montageschale, konnte zum Teil gerettet werden. Von der Montageschale sind eine Außenwand und das Dach durch das Feuer beschädigt.

Borbun-Wilhelmsburg. Am 21. Januar 1931, 1 Uhr, wurde die Feuerwehr nach den Gerbstoffwerken, Kanalstraße 61, gerufen. In einem zwischhöckigen 25 mal 30 Meter großen Holzschuppen war ein Schadenfeuer entstanden, das in den lauernden Kohlstößen (der hauptfache Schwefel und Oel reiche Mahrung fand, so daß bei Anbruch der Feuerwehr bereits das ganze Gebäude in Flamme stand. Es wurde deshalb sofort die Hamburger Wehr zu Hilfe gerufen, die die Züge 8 und 12 zur Brandstelle schickte. Die Gefahr, daß das Feuer auch auf Kessel- und Maschinenhaus und benachbarte Hamburger Wollkammerei übergriffe wird, war besonders stark. Ein Weiterreisen des Feuers konnte verhindert werden, jedoch wurde das Kesselhaus erheblich beschädigt. In 12 Rohren gelang es den vereinten Anstrengungen der beiden Wehren, das Feuer auf seinen Herd zu beschränken.

Mannheim. Drei Großfeuer innerhalb vier Tagen hatte unsere Wehr zu bekämpfen. Alle hatten das Gemeinsame, daß es sich um Fabrikbrände handelte. Trotz ungünstiger Umstände konnte in allen drei Fällen, dank dem energischen Vorgehen der Angriffstrupps und der zielbewußten Brandleitung, das Ausdehnen des Feuers auf die zum Teil sehr ausgedehnten Fabrikanlagen verhindert werden. Das Feuer am 15. Januar 1931 in der Möbelfabrik Beck's S. 6 entstand in dem als Maschinenraum benutzten Erdgeschoß des vierstöckigen Fabrikgebäudes, anscheinend durch Kurzschluß. Das Gebäude schließt die Hinterseite eines mit Wohnhäusern umrahmten Hofes, der zum großen Teil als Holzlagerplatz dient. Die Zuanaastreppe zu den einzelnen Geschossen, eine Holzstreppe mit gewöhnlichen einfachen Zugangstüren, ist weder feuerfester noch rauchdicht. Außerdem hat dieses Treppenhaus direkte Verbindung mit dem angedeuteten Wohnhaus. Die Gefahr, daß das Feuer über dieses Treppenhaus auf die oberen Geschosse übertritt, war sehr groß, da der Brandherd in nächster Nähe lag. Die Decke des Erdgeschosses, eine Betondecke mit T-Trägern, die an der Unterseite ungeschützt sind, hätte wohl längerer Einwirkung des Feuers nicht standgehalten, zumal dieselbe durch einen besonders schweren Holzbockmaschine belastet war. Den Hauptbrandherd bildeten an der Decke zum Erdraum aufgehängte Holzvorräte, deren Abfischen sich schwierig gestaltete. Von zwei Löschanlagen wurde mit drei 52er Leitungen die Gefahr in drei Stunden beseitigt. — Das Feuer am 17. Januar 1931 entstand in einem Holzschuppen der Mannesmann Röhrenlager, Lagerstraße, durch Kohlewärmedien. Die zur Isolierung der Röhre reichlich vorhandenen Materialien, wie Pech, Teer, Jute usw. boten dem Feuer reiche Nahrung. Ansaft durch starken Wind, war die Gefahr des Übererlöfens auf benachbarte Objekte sehr groß. Dem mit drei 52er Röhren im stärksten Querschnitt gegen den Wind angelegten Angriff gelang es, die Wucht des Feuers zu brechen. — Während die genannten Feuer um 8 bzw. um 12.15 Uhr zum Ausbruch kamen, entstand das Feuer in der Schreinerei der bekannten deutschen Fabrik Böhlinger u. Söhne am 19. Januar, morgens gegen 2 Uhr, anscheinend durch Fahrlässigkeit. Da das Feuer in dem umfangreichen Gebäude schon weit vorgeritten war sowie im Hinblick auf die besonders große Gefahr eines Feuers in deutschen Fabrikanlagen, wurden alle verfügbaren Löschanlagen eingesetzt. Die dem Großangriff war nach zwei Stunden harter Arbeit der Erfolg beschieden. **Al. Schmidt.**

Ortsgruppen-Mitteilungen

Karlsruhe. Die diesjährige Wahl des Dienststellenausschusses (Personalvertretung) hatte beide Wachen der Berufsfeuerwehr zusammengebracht, um den Ausführungen des Kollegen Flücht von der Bezirksleitung über die Durchführung der Wahlen und den Rechten des Dienststellenausschusses zu hören. Kollege Flücht wies darauf hin, daß die moderne Arbeitnehmerbewegung schon seit Jahrzehnten eine Personalvertretung für Betriebe und Verwaltungen gefordert hätte. Durch die Schaffung des neuen Staatswesens ist die Forderung für die Arbeiter und Angestellten realisiert worden. Die Reichsbahnbeamten haben ebenfalls ihre Interesvertretung, sonst ist für die Beamenschaft noch nichts Genaues geschaffen worden. Der badische Staat hat wohl 1920 eine Verordnung mit Anlehnung an das Betriebsrätegesetz geschaffen, dem auch die Städte in Baden fast allegemal gefolgt sind. Die Landeshauptstadt Karlsruhe hat am 8. Juli 1920 mit einer Verordnung vom 11. November 1920 Bestimmungen über die Errichtung von Dienststellenausschüssen erlassen, die allerdings brauchbar sind, wenn auch das Wahlverfahren sehr unklar gehalten ist und Fristen zur Durchführung vollständig fehlen. Die Rechte des Dienststellenausschusses aber, die ein klares Mitbestimmungsrecht vorzehen, sind für die Tätigkeit der Ausschüsse gut festgelegt worden. Hier kommt es nur darauf an, die richtigen Kollegen zu wählen, um die Interessen der bei der Dienststelle beschäftigten Beamten wahrzunehmen. Wenn die Dienststellenausschussmitglieder den Inhalt der Bestimmungen kennen, dann kann es nicht vorkommen, daß Dienstvorschriften erlassen werden, die nur einseitig den Verwaltungsstandpunkt herauskehren, dann können auch keine Dienstpläne ohne Kenntnis der Personalvertretung neu geschaffen werden und die Aufenthaltsräume sowie Badräume und Toiletten verschlossen werden, ohne daß auch die Beamten nur gehört, wieviel weniger gefragt werden. Die Beamten müssen also, wenn sie ihre Rechte nicht selbst abbauen wollen, alle Anträge, den Dienststellenausschüssen eine besondere Beachtung zu schenken und die richtigen Männer an den richtigen Platz zu stellen. Reichler Beifall lobte diese vortrefflichen Ausführungen, die allen Kollegen ein Bild von der Wichtigkeit der Personalvertretungen geben hatte. Nach einer eingehenden Diskussion, in der sich sowohl Brandmeister, Oberfeuerwehrmänner und Feuerwehrmänner beteiligten, wurde der Wahlvorschlag des Verbandes allgemein gutgeheißen und die Kollegen Rudolf, Jahraus, Mund, Heck und Ojter als aktive Dienststellenausschussmitglieder gewählt. — Kollege Flücht sprach dann noch über den Gehaltsabbau und wies besonders auf die „Gewerkschaftspolitik“ des Gemeindebeamtenvereins hin. In Nr. 1 des

„Badischen Gemeindebeamten“ schreibt der Verwaltungsinspektor Böhlinger, der auch Landeskartellvorsitzender des DBB ist: „Wir empfehlen unseren Kollegen, mit der Gemeinde freie Vereinbarungen zu treffen, daß sie mit einer Gehaltskürzung von 6 Proz. einverstanden ist.“ In Nr. 2 derselben Zeitung dämmert es den Organisationsinstanzen und dann schreibt man von Staffellung und die Angestellten sollten R-verse unterschreiben, wonach sie mit einer Kürzung wie die der Reichsangestellten einverstanden sind. Gegen eine solche Politik haben wir Front zu machen und die Beamten und Angestellten aufzuklären. Der Gesamt-Verband und seine Spitzenorganisation hat von vornherein die Gehaltskürzung abgelehnt. Erst als sie nicht mehr zu machen war, hat er eine soziale Staffellung verlangt. Für die Angestellten haben wir von vornherein erklärt, daß eine Kürzung von 6 Proz. nie in Frage kommt, da heute schon die Angestellten 13 bis 18 Proz. Soziallasten zu tragen haben. Die verworrene Politik des Gemeindebeamtenvereins, der sogar wohlverworbene Rechte der Gemeindebeamten freiwillig aufzugeben hat, ist der Untergang des Berufsbeamtentums. Unsere Parole muß daher lauten: hinein in den Gesamt-Verband, hinein in den ADB, wo eine gesunde Arbeitnehmer- und Verbraucherpolitik betrieben wird. — Kollege Flücht gab dann noch bekannt, daß der Gesamt-Verband eine Eingabe gemacht hat, den Feuerwehrbeamten ab 1. Februar 1931 eine Gefahren- und Mehrarbeitszulage von 6 Proz. zu zahlen. — In der anschließenden Diskussion kam zum Ausdruck, wie notwendig der Zusammenschluß im Gesamt-Verband war, um wirkliche Gewerkschaftsarbeit zu leisten. Oberfeuerwehrmann Hahn, als bisheriger Vorsitzender des Dienststellenausschusses, konnte die so anregend verlaufene Versammlung mit einem Dank an Referenten und Besucher und dem Versprechen schließen, alle Kräfte für die Einheit im DBB. einzusetzen.

Kassel. Die Ortsfachgruppe hielt am 8. Januar 1931 ihre Generalversammlung ab. Die bisherige Leitung wurde wiedergewählt. Dem Geschäftsbericht, der schriftlich vorlag, ist zu entnehmen: der DBB war die erste Beamtenorganisation, die erkannt hat, daß gewerkschaftliches Vordringstreben nur durch die Zusammenarbeit der Arbeiter, Angestellten und Beamten möglich ist. Die Ortsfachgruppe hat im Berichtsjahr ein Mittalied verloren. Neuaufnahmen konnten nicht erfolgen, weil wegen der Einstellungsperre freie Stellen unbesetzt blieben. Der Berliner Kombi-Agitor habe keine Deutschlandreisen eingestellt. In Kassel habe er deutlich zu spüren bekommen, daß bei seinen Reitationsreisen Vorberatern nicht zu ernten sind. Im Berichtsjahr fanden sieben Fachgruppenversammlungen statt. Drei Generalversammlungen der Ortsgruppenverwaltung wurden von den gewählten Delegierten besucht. Ein Antrag auf Aufhebung des Wohnkreises brachte zwar nicht den vollen Erfolg, jedoch wurde zugesichert, daß Kollegen, die außerhalb des Wohnkreises eine Wohnung mieten, keine Schwierigkeiten bereitet werden. Die seit 1920 in Beratung stehende Dienstordnung der Feuerwehr wurde im Februar als genehmigt bekanntgegeben. § 8 konnte leider nicht in der gewünschten Form verwirklicht werden. Im übrigen aber ist die Kasseler Dienstordnung musterfüllig. Ein Antrag auf Änderung der Amtsbezeichnung mußte zur Wiedererlangung zurückgestellt werden, weil die Verwaltung Anträge, die eine Änderung der Befolungsordnung bedingen, jetzt nicht zur Erledigung bringen kann. Trotz der Beförderungssperre konnte die Beförderung von drei Kollegen erreicht werden. Von der Ortsfachgruppe wurden beauftragt: der Vertretertag des Bezirksverbandes Südwürttemberg am 3. April 1930 mit zwei Vertretern, der Reichsfachgruppentag in Stuttgart mit einem Vertreter der Ortsfachgruppe und einem Vertreter der Ortsgruppenverwaltung, der Provinzialvertretertag am 19. Oktober mit zwei Vertretern, die Schulunaswoche vom 31. März bis 5. April in der Jugendherberge mit drei Vertretern. Zehn Vorstandssitzungen der engeren Ortsverwaltung des Gesamtverbandes wurden von dem Vorsitzenden der Ortsfachgruppe wahrgenommen, ebenso die Sitzungen des Ortsauschusses des ADB, von dazu bestimmten Kollegen. Als Mittalied des Beamtenrats hat der Vorsitzende der Fachgruppe Gehörtheit, die Interessen der Berufskollegen nach jeder Richtung hin zu vertreten. Für die Neuwahl im kommenden Frühjahr gilt es alle Kräfte anzuspannen, um der Liste des ADB einen weiteren Sitz zu erobern. Die Wahlen und Wahlen der Ortsfachgruppe erhielten die vorgesehene Weisnachtsbeihilfe. Wirtschaftlich war das Jahr 1930 sehr schlimm. Die Freude über die Befreiung der Rheinlande wurde getrübt durch die aus der schleichenden Wirtschaftskrise erwachsenen Opfer, die größer waren, als die durch den Young-Plan erreichte Minderer der Kriegslasten. Die vom Reichsverband angeforderte Verteilung des durch die Leistungsminderung erzielten Ertrages auf die Wirtschaft durch Steuerenkung, blieb deshalb unerfüllbar. Die bürgerlichen Parteien im Reichstag waren nicht gewillt, der geschaffenen Lage gerecht zu werden. Die von der Brüningregierung erlassene Notverordnung wurde vom Reichstag nicht gebilligt und der Reichstag aufgelöst. Eine neue Notverordnung setzte die vom Reichstag abgelehnte Befristung der minderbemittelten Bevölkerung, die auch die 2-prozentige Reichsbeihilfe für Beamte enthielt, wieder in Kraft. Die Reichstagswahl brachte ein ansehnliches Anwachsen der radikalen Parteien, aber keine arbeits-

fähige Mehrheit im Reichstag. Die Wirtschaftskrise verdichtete sich und das Heer der Arbeitslosen wuchs bald auf fünf Millionen an. Die Regierung verlangte trotz unbedeutender Senkung der Preise eine Senkung der Löhne und Gehälter und drückte sie auch durch. Die Reichsbürokratie wurde in eine sechsprozentige Gehaltskürzung umgewandelt. Die wirtschaftliche und politische Entwicklung im Jahre 1930 hat gezeigt, daß die kapitalistische Wirtschaftsform nicht in der Lage ist, schwere Krisen zu vermeiden. Diese müssen entweder durch planmäßige Überwindung der Arbeits- und Produktionskräfte im Rahmen der Konsumkraft überwunden werden, oder schwerste wirtschaftliche Kämpfe führen zu unüberwindlichen Verlusten. In diesem Kampf geht es, unserer Organisationsform die Treue zu wahren. Nur eine Gewerkschaft mit geschlossener Mitgliedschaft wird in der Lage sein, gemeinsam mit den ihr nahestehenden Parteien die Angriffe auf unsere wirtschaftliche und politische Freiheit abzuwehren. Deshalb schießt der Geschäftsbericht mit dem Ruf: „Seid einig; dann wird uns Recht und Freiheit werden!“

Kiel. Am 16. und 17. Januar d. J. hielt die Fachgruppe zwei stark besuchte Versammlungen ab, in denen Kollege George, Berlin, ein Referat hielt über den Verlauf der Streitverfahren über die Angestelltenversicherungspflicht der Seemarleuten der Deutschen Werke Kiel und der Wächter des Marinarcienals Kiel vor dem Oberversicherungsamt Hannover und dem Reichsversicherungsamt in Berlin. In längeren interessanten Ausführungen erläuterte der Redner den gesamten Verlauf der Verhandlungen, in denen es uns leider nicht gelungen ist, wie in anderen Fällen, ein obsequies des Urteils zu erringen. Trotzdem die am Streitverfahren beteiligten Kollegen vollkommen im Feuerwehberuf ausgebildet sind und dauernd auf den Werken, genau wie jede Berufsfeuerwehr, in Alarmbereitschaft liegen und auch zu jedem Feuertdienst auf den Werken und teilweise sogar auch außerhalb desselben herangezogen werden, sollten sich Ober- und Reichsversicherungsamt auf den vermeintlichen Standpunkt, während in der ersten Instanz vor dem Versicherungsamt Kiel die Versicherungspflicht nach dem ADG. zu entscheiden wurde. In der sich an diese Ausführungen anschließenden Aussprache brachten die Kollegen ihr reg. s Interesse zum Ausdruck und erkannten an, daß ihre Vertretung im Gesamt-Verband Fachgruppe Feuerwehr, und somit als Sachbearbeiter beim Kollegen George in besten Händen sich befindet. In seinem Schlußwort erwähnte der Referent, geschloßen hinter den Forderungen des Verbandes zu stehen; denn nur durch Einigkeit können Erfolge errungen werden. Es ist Pflicht eines jeden Kollegen, die noch ausstehenden Berufs-Kollegen zu bewegen, sich dem Verband anzuschließen. — Der Verbandsleiter wies sodann noch auf die bevorstehenden Betriebswahlen hin und forderte die Kollegen auf, dahin zu wirken, daß sämtliche Kollegen geschlossen den Kandidaten unseres Verbandes ihre Stimme geben; denn nur dann ist es möglich, die Fachinteressen innerhalb der Betriebe so zu vertreten, daß sie sich zum Wohle aller Kollegen auswirken.

Hindenburg. Die Ortsfachgruppe hielt am 21. und 22. Januar 1931 ihre Generalversammlung ab. Der erste Vorsitzende, Kollege Wraniak, eröffnete die Versammlung und begrüßte die erschienenen Kollegen, besonders begrüßte der erste Vorsitzende den Kollegen Tichow von der Ortsverwaltung, der zu einem Referat erschienen war. Kollege Seibel gab den Jahresbericht. Im vorangehenden Jahre haben 18 Versammlungen mit folgenden Referenten stattgefunden: Kollege Tichow von der Ortsverwaltung, Kollege Seibel referierte in vier Versammlungen, Kollege Döschel von der Bezirksleitung Breslau, Kollege Meisner vom Metallarbeiterverband (Hindenburg), Kollege Maier von der Volkshilfe (Gleiwitz) in je einer Versammlung. Am 12. Mai 1930 fand in Hindenburg die Bezirksvertretertagung statt. An dem Fachkursus vom 1. August bis 16. August 1930 in der Bundeschule des ADGB in Bernau nahm Kollege Seibel teil. Die Mitgliederzahl ist die gleiche geblieben. Durch Tod haben wir einen Kollegen verloren. Durch das gute Zusammenarbeiten mit dem Unterbezirk ist es dem Kollegen Tichow im vorliegenden Jahre gelungen, die fünf jüngeren städtischen Kollegen zum Arbeitsverhältnis ins Angestelltenverhältnis zu bringen so daß jetzt nur sämtliche städtische Kollegen im Beamten- und Angestelltenverhältnis sind. Ferner schwebt noch das Streitverfahren um die Angestelltenversicherungspflicht der industriellen Kollegen der Donnersmardhütte beim Reichsversicherungsamt in Breslau. Die Tätigkeit des Vorstandes fand volle Anerkennung der Kollegen. Die Neuwahl ergriff die Mehrzahl des bisherigen Vorstandes. Neu gewählt wurden als Nachfolger die Kollegen Kaitza und Faska. Kollege Joann wurde als Delegierter zur Ortsgruppenverwaltung des Gesamt-Verbandes nach Gleiwitz gewählt. Der Referent Kollege Tichow wies insbesondere auf die Leistungen des Gesamt-Verbandes ein, betonte dabei die Unternehmenseinrichtung und die gute Zusammenarbeit im Verband. Unter Berücksichtigung referierte Kollege Seibel über „Gitarre im Feuerwehberuf“. Den Referenten wurde von den Kollegen für die gut gehaltenen Porträts durch Beifall gedankt. Kollege Wraniak schloß die Versammlung mit dem Wunsch, daß wir durch kollegiale Zusammenarbeit der Kollegen im Verband auch in Zukunft vorwärts kommen können.

23jährige Berufstätigkeit haben am 1. Februar 1931 vollendet die Berliner Kollegen: Max Buchholz, Wache Schönberg; Richard Diehner, Wache Urban; Richard Jecht, Wache Memel; Georg Passenheim, Wache Wedding; Reinhold Haupt, Wache Brigg. Die Düsseldorfer Kollegen: Oberfeuerwehrmann Maiburg am 23. Dezember 1930; Oberfeuerwehrmann Schroers am 23. Januar 1931.

Wir beglückwünschen die Kollegen auch an dieser Stelle herzlich.

Mitteilungen der Reichsleitung

Lehrfilm. Von dem Lehrfilm „Die Kleinmotorprüfe“, bearbeitet von Branddirektor a. D. Florer für die Feuerlozität der Provinz Brandenburg, ist eine Kopie beschafft worden. Den Teilnehmern am Fachkursus der Feuerwehr in Bernau ist dieser Film bekannt. Unter Zuhilfenahme der Triebkrafttechnik ist die Kleinmotorprüfe und das zu ihrer Bedienung notwendige Werkzeug als Antriebsquelle der Kreisel- und Anlaufpumpe dient der Viertakterlozionsmotor, der in seinen einzelnen Teilen gezeigt wird. Dann folgen die Funktionen und Arbeitsvorgänge der Kolben in den Zylindern, des Dergasers und des Sänaparates. Diese Arbeitsvorgänge laufen so naturgetreu an dem Auge vorüber, daß auch der Nichtfachmann das Wesen und die Technik des Explosionsmotors erkennen muß, jedenfalls viel anschaulicher, als sich diese Vorgänge an Hand von aufgeschnittenen Modellen demonstrieren lassen. In gleicher Weise werden die einzelnen Teile der Kreisel- und Anlaufpumpe mit ihren Funktionen der inneren Arbeitsvorgänge behandelt. Der Film zeigt außerdem den Transportwagen mit Zubehör, die Kleinmotorprüfe im Betrieb, die Wiederherstellung der Alarmbereitschaft, das Reinigen und Nachfetten des Motors und die trockene Saugprobe. Bei allem waltet eine ausgesuchte Praxis, und die Teile und Handgriffe, auf die es beim Arbeiten mit der Motorprüfe besonders ankommt, sind speziell berücksichtigt worden. Die Kleinmotorprüfe eignet sich vorzüglich als Vorführungsobjekt, da fast alle Teile derselben, sowohl Motor wie auch Kreisel- und Anlaufpumpe, auf die bei den Berufsfeuerwehren vorhandenen großen Motoren umgelegt werden können. Der Film hat eine Länge von 1700 Meter, eine Laufdauer von etwa 1 1/2 Stunden und ist auf zwei Trommeln untergebracht. Er eignet sich besonders für örtliche und bezirkliche Fachgruppenveranstaltungen, als Auftakt für Werbeveranstaltungen und wird den Orts- und Bezirksverwaltungen leihweise unentgeltlich überlassen. Anträge dazu sind sechs Wochen vorher an das Bildungssekretariat des Gesamt-Verbandes einzureichen. Für geeignete große Vorführungsapparate müssen die Orts- bzw. Bezirksverwaltungen selbst Sorge tragen.

Technische Abteilung. In Ausführung des Beschlusses der erweiterten Reichsleitung vom 21. Juni 1930 ist mit dem 1. Januar 1931 eine technische Abteilung in der Reichsfachgruppe Feuerwehr eingerichtet worden. Diese hat bei der Förderung des Feuerwesens und an der Dervollkommnung der bei der Feuerbekämpfung notwendigen Geräte und Apparate vom Standpunkt des Feuerlöschtechnikers mitzuwirken. Mängel, die sich aus der Praxis ergeben, soll sie durch geeignete Vorschläge beseitigen helfen und unsere Mitlieder durch Wort, Bild und Schrift mit den Geräten und Apparaten vertraut machen, um die Ausnutzung derselben auf das Höchstmögliche zu bringen. Für folgende Angelegenheiten ist die technische Abteilung zuständig: Atemschutz und Wiederbelebung, Ausrüstungs- und Behelfsgeräte, chemisches Löschverfahren, Handfeuerlöcher, Motorspritzen und Leitern, Nachrichtensysteme, Spezialfahrzeuge und Wasserversorgung. Praktische Arbeit kann aber nur mit Unterstützung der örtlichen Fachgruppenleitungen erfolgen. Dabei ist es notwendig, der Abteilung von allen Neueinführungen technischer Geräte, Vorrichtungen usw. unter genauer Beschreibung Mitteilung zu machen. Zu berichten ist auch, wie sich dieselben bewähren oder welche Mängel sich in der Praxis herausstellen. Außerdem ist von allen Unfällen an oder mit Geräten unter genauer Beschreibung des Sachverhalts zu Anrede der vermutlichen Ursache der Abteilung Kenntnis zu geben. Um eine schnelle zuverlässige Berichterstattung zu gewährleisten, sind von jeder Ortsfachgruppe ein oder mehrere geeignete Kollegen des aktiven Dienstes mit den örtlichen Angelegenheiten zu beauftragen und die Namen derselben bis zum 1. März d. J. der technischen Abteilung einzureichen.

Fakulta. Durch Beschluß des Verwaltungsausschusses und der Verbandsvorstände ist der bisherige 6. der Fakulta-Sakula gestrichen. Die darin vorgedruckte Rechtschreibunterstützung der privaten Rechtschreibtafeln fällt somit weg. Die für diesen Tafeln vorhandenen Mitglieder können zukünftig den am Ort üblichen Wochbeitrag von 30 oder 20 Pf. zahlen und erlangen dadurch dieselben Rechte wie die übrigen Mitglieder. Die neue Sakula befindet sich im Druck und gelangt demnächst zum Verland.

Verlagsanstalt „Lauter“ GmbH des Gesamt-Verbandes, Berlin SO 10, Mühlenstraße 4
 Verantwortlicher Redakteur: Hans Weismeyer, Berlin SO 10, Mühlenstraße 4
 Fernruf: Jannowitz Nr. 6191